

BVGer C-3539/2011 vom 12. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3539_2011

FR: TAF C-3539/2011 du 12 mars 2013

IT: TAF C-3539/2011 del 12 marzo 2013

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der in einem geringen Umfang obsiegenden und grösstenteils unterliegenden Beschwerdeführerin anteilmässig Kosten aufzuerlegen. Diese sind auf Fr. 600.-- festzusetzen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- ist mit den reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 600.-- zu verrechnen und der Rest (Fr. 200.--) ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten. Einer (teilweise) unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist somit keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 126 V 143 E. 4). Die teilweise obsiegende Beschwerdeführerin war nicht berufsmässig vertreten und hat auch keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten geltend gemacht, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.